# Sportverein Jungingen 1946 e.V.



Satzung

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

- § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins
- § 2 Zweck des Vereins
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beiträge
- § 7 Organe des Vereins
- § 8 Die Hauptversammlung
- § 9 Der Gesamtausschuss
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Die Abteilungen, die Vereinsjugend
- § 12 Ordnungen des Vereins
- § 13 Kassenprüfer
- § 14 Datenschutz
- § 15 Auflösung des Vereins
- § 16 Inkrafttreten der Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der am 01.04.1946 gegründete Verein ist unter dem Namen

### SPORTVEREIN JUNGINGEN 1946

in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm/Donau (Reg.-Nr. 72) eingetragen und hat den Namenszusatz

" e.V. "

- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Ulm-Jungingen und ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Soweit für einzelne Sportarten überregionale Vereinigungen bestehen, wird der Verein Mitglied dieser Sportverbände.
- Die Vereinsfarben sind rot / schwarz.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seine Tätigkeit ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, durch Förderung sportlicher

Übungen und Leistungen, der sportlichen Jugendhilfe sowie dem Unterhalt und Pflege der Sportanlagen und von Kunst und Kultur in Form einer Theatergruppe.

- 2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- 4. Die Mitglieder der Organe des Vereins arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
  - a) Die den Mitgliedern der Vereinsorgane entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendungsersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Gesamtausschuss kann per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festsetzen. Weitere Einzelheiten können von dem Gesamtausschuss in der Finanzordnung festgelegt werden (vgl. § 12).
  - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen

Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

- c) Der Gesamtausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Gesamtausschuss ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- e) Die Entscheidung über die Einstellung geringfügig Beschäftigter Arbeitnehmer und Bundesfreiwilligen obliegt dem Vorstand.
- 5. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Sie gibt sich eine eigene Ordnung.

### § 3 Mitgliedschaft

### 1. <u>Erwerb der Mitgliedschaft</u>

Mitglieder des Vereins können werden:

- natürliche Personen (ordentliche Mitglieder)
- Juristische Personen und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder)

Die Aufnahme des Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes

aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige oder sonstige nicht voll geschäftsfähige Aufnahmewillige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Der Aufnahmeantrag gilt als angenommen, falls dem Antragsteller nicht binnen eines Monats nach Eingang seines Aufnahmeantrags ein ablehnender Bescheid erteilt wird. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgelegt.

Jedem Mitglied ist auf Wunsch eine Satzung auszuhändigen.

Personen, die sich um die Förderung des Vereins und des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes oder des Gesamtausschusses von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### 2. <u>Verlust der Mitgliedschaft</u>

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds. Die Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Vereinsauflösung.

Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.12. und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam, sofern bei Aufnahme des Mitglieds keine hiervon abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen wurde. Für die Austrittserklärung Minderjähriger oder sonstiger nicht voll geschäftsfähiger Personen gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtausschuss beschlossen werden, wenn das Mitglied

- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
- die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
- Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
- sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern.

Austritt oder Ausschluss entbinden nicht von der Verpflichtung, den Jahresbeitrag bis zum Schluss des laufenden Vereinsjahres voll zu entrichten.

### § 4 Rechte der Mitglieder

 Jedes ordentliche Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Alle ordentlichen Mitglieder haben nach Vollendung des 18. Lebensjahres gleiches Stimm- und Wahlrecht und sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Jugendmitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren können an der Hauptversammlung als Zuhörer teilnehmen.

- Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand getroffenen Vereinbarung bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- Versicherungsschutz besteht für die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder im Rahmen des zwischen dem WLSB und dem jeweiligen Sportversicherer abgeschlossenen Versicherungsvertrages.

### § 5 Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- Alle Mitglieder haben die aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen.
- Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zu Beitragszahlungen verpflichtet.

### § 6 Beiträge

- 1. Der Mitgliedbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen.
- 2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und eine eventuelle Aufnahmegebühr sowie Zusatzbeiträge und Umlagen setzt die Hauptversammlung fest. Der Mitgliedsbeitrag wird ab dem Eintrittsmonat erhoben. Einzelheiten über die Beitragsentrichtung regelt die Beitragsordnung, die von dem Gesamtausschuss beschlossen wird.
- Die Abteilungen k\u00f6nnen nach ihren Bed\u00fcrfnissen eigene Abteilungsbeitr\u00e4ge und Aufnahmegeb\u00fchren festsetzen. Diese m\u00fcssen vor dem Inkrafttreten vom Vorstand genehmigt werden.
- 4. Ehrenmitglieder haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen und zahlen keine Beiträge. Davon ausgenommen sind Gebühren für die Nutzung der Angebote im JuFit-Vereinszentrum und für Gesundheitssportkurse.
- Sofern für Schüler(innen), Auszubildende, Studenten/ Studentinnen, Wehrpflichtige etc. günstigere Beiträge festgesetzt werden, haben diese ihren Status dem Vorstand gegenüber bis zum Beginn jeden Geschäftsjahres zu belegen.
- 6. Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstige Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder werden durch Banklastschrift eingezogen. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand über die Art der Beitragszahlung.
- Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarungen zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

8. In besonderen Fällen kann auf die Eintreibung von Forderungen durch Beschluss des Gesamtausschusses verzichtet werden.

### § 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. Die Hauptversammlung
- 2. Der Vorstand
- 3. Der Gesamtausschuss

### § 8 Die Hauptversammlung

- 1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt. Sie ist vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ortsverwaltung Jungingen sowie auf der Homepage des SV Jungingen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- 2. Die Tagesordnung hat zu enthalten:
  - 2.1. Bericht des Vorstands Sport
  - 2.2. Bericht des Vorstands Sportvereinszentrum
  - 2.3. Bericht des Vorstands Technik
  - 2.4. Bericht des Vorstands Öffentlichkeitsarbeit
  - 2.5. Bericht des Vorstands Finanzen
  - 2.6. Bericht des Jugendleiters
  - 2.7. Bericht der Kassenprüfer(innen)
  - 2.8. Berichte der Beiräte sofern solche im Geschäftsjahr berufen waren
  - 2.9. Berichte der Abteilungsleiter(innen)

- 2.10. Entlastung des Vorstandes und des Gesamtausschusses
- 2.11. Neuwahlen
- 2.12. Beschlussfassungen über Anträge
- 3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
  - 3.1 Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter(innen)
  - 3.2 Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer(innen)
  - 3.3 Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder des Gesamtausschusses
  - 3.4 Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachten Angelegenheiten
  - 3.5 Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter mit Ausnahme des Jugendleiters/der Jugendleiterin und dessen / deren Stellvertreter(in) sowie der Jugendsprecherin und des Jugendsprechers.
  - 3.6. Bestätigung der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen, des Jugendleiters/der Jugendleiterin nebst seinen/ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen und der Jugendsprecher(innen), sowie Wahl der Kassenprüfer(innen)
  - 3.7. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaige Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 6 Ziffer 7).
  - 3.8. Berufung gegen Ausschlussbeschlüsse des Gesamtausschusses
  - 3.9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - 3.10. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
- 4. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
  - Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem

Eintritt von Ereignissen begründet sind, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Hauptversammlung. Die Zulassung bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.

- 5. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 6. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn dies von einem stimmberechtigten Mitglied beantragt wird. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 7. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Protokollführer(in) und dem/der Versammlungsleiter/in, zu unterschreiben ist.
- 8. Die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) können in einer Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, geregelt werden.

# § 9 Der Gesamtausschuss

- 1. Dem Gesamtausschuss gehören an:
  - a) die Mitglieder des Vorstandes
  - b) die gewählten Abteilungsleiter(innen) oder deren Stellvertreter(innen)
  - c) die vom Gesamtausschuss berufenen nicht stimmberechtigten Beiräte
  - d) der Vereinsjugendsprecher und die Vereinsjugendsprecherin
- Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme.
   Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 3. Jedes Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein/eine Nachfolger(in) gewählt ist. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds bestätigt der Gesamtausschuss den/ die Nachfolger(in).
- 4. Mehrere Ämter können zusammengelegt werden.
- 5. Die Aufgaben des Gesamtausschusses sind:
  - 5.1 Die Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
  - 5.2 Die Beschlussfassung über die Ordnungen des Vereins, mit Ausnahme der Jugendordnung;
  - 5.3 Die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen;
  - 5.4 Die Beschlussfassung über Bauvorhaben und andere Investitionen.
  - 5.5 Die Beschlussfassung über die Einberufung von Beiräten, Ausschüssen und Kommissionen
- 6. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und zu unterschreiben.

- 7. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von fünf Tagen einzuberufen. Bei Dringlichkeit kann diese Frist unterschritten werden. Tagesordnung und die Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht bekannt gegeben zu werden. Näheres kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden, in die auch Regelungen zu den Kompetenzen der Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen, Ausschüsse und Kommissionen aufgenommen werden können.
- 8. Beschlüsse des Gesamtausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Verhinderung eines Ausschussmitglieds ist dessen Stellvertreter(in) stimmberechtigt.
- 9. Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Vorstände Sport, Sportvereinszentrum, Technik, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen zweifach. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

# § 10 Der Vorstand

- Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, die nicht einem anderen Vereinsorgan ausdrücklich zugewiesen sind. Insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- Der Vorstand besteht aus:
  - 2.1. dem Vorstand Sport
  - 2.2. dem Vorstand Sportvereinszentrum
  - 2.3. dem Vorstand Technik
  - 2.4. dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
  - 2.5. dem Vorstand Finanzen
  - 2.6. dem/der Vereinsjugendleiter(in)

- 2.7. und dem/der nicht stimmberechtigten Geschäftsführer(in).
- Die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB bestehen aus den Funktionen gemäß Ziffer 2.1. - 2.5.. Der Verein wird durch jeweils zwei der genannten Vorstandsmitglieder gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.
- 4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung vom Gesamtausschuss berufene Beiräte, Ausschüsse und Kommissionen hinzuziehen und diesen die Teilnahme an den Vorstandssitzungen gestatten.
- 5. Die Vorstandsmitglieder werden für zwei Jahre von der Hauptversammlung gewählt. Bis zur Wahl eines neuen Vorstandes bleibt der alte Vorstand im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieds können die verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch berufen.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes zu leisten.
- Der Vorstand regelt durch eine dem Gesamtausschuss zur Beschlussfassung vorzulegende Geschäftsordnung die Kompetenzen und Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder.
- 8. Falls die Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, kann eine Einberufung des Vorstands durch jedes vertretungsberechtigte Vorstandsmitglied erfolgen. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit sämtlicher in § 10 Abs. 2 genannten stimmberechtigten Vorstandsmitglieder gefasst. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

9. Der Vorstand genehmigt Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren, die die Abteilungen nach ihren Bedürfnissen festsetzen.

# § 11 Die Abteilungen, die Vereinsjugend

- Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von der Abteilungsversammlung gewählt wird und dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet.
  - Die Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen werden durch die Abteilungsversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
- Die Abteilungsausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
- Sofern Abteilungen mit Zustimmung des Gesamtausschusses eigene Kassen führen, unterliegen diese der Prüfung durch den Vorstand Finanzen und der Kassenprüfer.
- 4. Die Abteilungen im Verein sind keine selbständigen Rechtspersönlichkeiten, sondern unselbständige Unterorganisationen des Vereins. Die Abteilungen können sich eine Abteilungsverordnung geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Kompetenzen und Aufgabenbereiche der Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Abteilungsleiter/ Abteilungsleiterinnen dürfen keine Dauerschuldverhältnisse

- eingehen. Verpflichtungen dürfen nur im Umfang der den Abteilungen im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel übernommen werden.
- 5. Der Vereinsjugendleiter/ die Vereinsjugendleiterin, dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin sowie Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin werden durch die Jugendvollversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt.
  Für die Vereinsjugend gelten die Bestimmungen des § 11 Nr. 2 bis 4 der

# § 12 Ordnungen des Vereins

- 1. Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein bei Bedarf:
  - a) eine Geschäftsordnung

Vereinssatzung entsprechend.

- b) eine Ehrenordnung
- c) eine Verfahrensordnung
- d) eine Finanzordnung
- e) eine Beitragsordnung
- f) eine Datenschutzordnung

die vom Gesamtausschuss zu beschließen sind.

 Der Verein gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt wird.

### § 13 Kassenprüfer

 Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/ Kassenprüferinnen, die weder dem Vorstand

- noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen. Beide dürfen nicht gleichzeitig wiedergewählt werden.
- Die Kassenprüfer(innen) prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich rechnerisch, bestätigen diese durch Unterschrift und berichten der Hauptversammlung hierüber.
- 3. Bei vorgefundenen Mängeln berichten die Kassenprüfer(innen) zuvor dem Vorstand.
- 4. Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, überschaubarer Zeiträume stattfinden.

## § 14 Datenschutz

 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.

2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Geburtsdatum,

Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

- 3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
- 4. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. (WLSB) ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den WLSB zu melden. Übermittelt werden dabei Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, das Geschlecht, ausgeübte Sportarten und die Vereinsmitgliedsnummer. Bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben werden zusätzlich die vollständige Adresse, die Telefonnummer, die E-Mail-Adresse, Beginn und Ende der Funktion sowie die Bezeichnung der Funktion im Verein übermittelt. Im Rahmen von Liga-Spielen, Turnieren, Wettkämpfen oder ähnlichen Veranstaltungen meldet der Verein Ergebnisse und besondere Ereignisse an die Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Zudem ist der Verein verpflichtet, im Zusammenhang mit der Vergabe von Zuschüssen durch die Gemeinde und als Mitglied des WLSB bestimmte personenbezogene Daten über Mitglieder dorthin zu melden.
- 5. Jedes Mitglied hat das Recht darauf,
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten,
  - b) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten berichtigt werden, wenn sie unrichtig sind,

- c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt,
- d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke für die sie erhoben und gespeichert wurden nicht mehr notwendig sind,
- e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen,
- f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- 6. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus
- 7. Der Verein kann personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage des SV Jungingen e. V und anderen öffentlich zugänglichen Medien, insbesondere dem Mitteilungsblatt für Jungingen, veröffentlichen. Sämtliche personenbezogene Daten und Fotos stehen im Zusammenhang mit sportlichen Veranstaltungen sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen. Insbesondere handelt es sich dabei um Spielergebnisse, Mannschaftsaufstellungen, Teilnehmer- und Startlisten, Torschützen, Spielstatistiken sowie andere Daten, welche im Zusammenhang mit den Vereinszwecken stehen. Den Mitgliedern steht die Möglichkeit offen, iederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von personenbezogenen Einzel-Gruppenfotos Daten sowie und zu widersprechen.
- 8. Tritt ein Mitglied aus dem Verein aus und es stehen keine Verbindlichkeiten

mehr an, werden seine Daten gelöscht bzw. anonymisiert. Geben Funktionsträger ihr Amt ab, verpflichten sie sich ihre persönlich angelegten Daten (digital oder schriftlich) unverzüglich zu löschen.

### § 15 Auflösung des Vereins

 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern mindestens 14 Tage vorher angekündigt ist.

Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Bezahlen der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen fällt, mit Zustimmung des Finanzamtes, an die Stadt Ulm - Ortsverwaltung Jungingen - die das Geld unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Jungingen zu verwenden hat.

# § 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Vereinssatzung wurde von der Hauptversammlung am 28.09.2018 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 16.01.1972, zuletzt geändert am 29.01.2016, außer Kraft.

Vorstand Sport	Vorstand Sportvereinszentrum
Hannes Hefler	Brigitte Doster
Vorstand Technik	Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
Harald Schlumpberger	Tanja Kaltenmark
Vorstand Finanzen	
Marius Schmid	